



BDP · Am Köllnischen Park 2 · 10179 Berlin

nachrichtlich an:

Landesministerien für Kultus/Wissenschaft
Landesministerien für Gesundheit

Anschrift Berufsverband
Deutscher
Psychologinnen
und Psychologen
Am Köllnischen Park 2
10179 Berlin

Telefon + 49 30 - 209 166 - 612

Telefax + 49 30 - 209 166 - 680

E-Mail sekretariat@bdp-verband.de

**Vorschlag des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen
einer gesetzlichen Sofortmaßnahme zur Vorbereitung der Novellierung des
deutschen Psychotherapeutengesetzes**

21.03.2018

Sehr geehrter Herr Minister Spahn,

im Zuge der Umsetzung des Bologna-Prozesses und der damit verbundenen Einführung gestufter Studiengänge in Europa und in Deutschland ergeben sich neue Fragen hinsichtlich der Einordnung dieser Profile in den Rahmen bisheriger Regelungen. Die aktuellen gesetzlichen Formulierungen im Psychotherapeutengesetz sehen für den Bereich der Psychologie einen Hochschulabschluss in Psychologie und darüber hinaus den Einschluss des Schwerpunktes Klinische Psychologie im Studium vor. Bei der damaligen Regelung hatte der Gesetzgeber das fünfjährige Universitätsstudium der Psychologie vor Augen.

Der Arbeitsentwurf eines Psychotherapeutenausbildungsreformgesetzes aus dem Bundesministerium für Gesundheit ist prinzipiell zu begrüßen. Allerdings muss angesichts einer Reihe noch offener Fragen und einiger Kontroversen damit gerechnet werden, dass es bis zur Novellierung noch eine Weile dauern wird.

Was bis dahin passieren kann, hat das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. August letzten Jahres (Az. 3 C 12.16) gezeigt. Seitdem besteht verstärkt die Gefahr, dass es auf dem Weg bis zur Novellierung des Psychotherapeutengesetzes beim Zugang zur Psychotherapeutenausbildung zu einem weit über die spätere Novellierung hinaus wirkenden Auseinanderbrechen der Qualifikation der psychotherapeutisch Tätigen kommt. Das gilt umso mehr, als nach § 29 Abs. 2 des vorliegenden Arbeitsentwurfs eine Übergangszeit von 12 Jahren vorgesehen ist. Es ist bereits jetzt schon schwierig und wird für mindestens 12 weitere Jahre immer schwieriger, die im bestehenden Gesetz formulierte Eingangsvoraussetzung festzustellen; der Diplomabschluss als realer Vergleichsmaßstab ist entfallen. Die aktuellen Unsicherheiten und die plausible Erwartung, dass diese sich in absehbarer Zukunft verstärken, sprechen dafür, sofort eine Konkretisierung der Formulierungen im aktuell gültigen Gesetzestext vorzunehmen. Das gilt insbesondere in Hinblick auf die Bewertung der Abschlüsse aus dem EU-Ausland.

Eine Spreizung und Vielgestaltigkeit in der Grundqualifikation lässt in nicht mehr vertretbarer Weise das Niveau sinken. Das ist mit dem Gedanken der Qualitätssicherung zum Schutz der Bevölkerungsgesundheit nicht vereinbar. Auch wenn eine kategorisch strikte Einheitlichkeit bis in das letzte Detail nicht zwingend nötig ist, lässt die derzeitige Rechtslage erhebliche Umgehungen des ursprünglichen Qualitätssicherungsanspruchs des PsychThG zu, so dass sich Patientinnen und Patienten nicht mehr auf ein ausreichend einheitliches Qualifikationsniveau verlassen können.

Es besteht der Bedarf einer schnellen Klarstellung über den qualifikatorischen Ausbildungszugang durch den Bundesgesetzgeber. Die Klarstellung dient nicht nur dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung, sondern aktuell den Landesbehörden und insbesondere allen Studieninteressierten, die im Hinblick auf den Zugang zum Psychotherapeutenberuf im In- und Ausland Psychologie studieren wollen.

In Anlehnung an den Entwurf der AOLG aus 2015 schlagen wir vor, kurzfristig in diesem und einem weiteren unaufschiebbaren Punkt (s.u.) ungeachtet des weiterhin nötigen Psychotherapeutenausbildungsreformgesetzes das bestehende PsychThG anzupassen.

Die hier vorgeschlagene Formulierung hebt die Rechtsunsicherheiten bei der Interpretation der Zugangsvoraussetzungen weitgehend auf und harmonisiert damit die Entscheidungsgrundlagen auf Länderebene. Eine Aufführung von Titeln im Sinne einer abschließenden Liste scheint nicht geeignet, die zukünftige Vielfalt von Abschlüssen und Qualifikationen adäquat abzudecken. Für den Bereich der Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wird der Master-Abschluss im Sinne der Angleichung der bundesweit einheitlichen Eingangsvoraussetzung vorgeschlagen, in dem der Schwerpunkt der inhaltlichen Qualifikationen im Bereich der pädagogischen Psychologie angesiedelt wird.

Der vorliegende Vorschlag intendiert, Interpretationsunsicherheiten des Gesetzes zu verringern, die Integration der Absolventinnen und Absolventen der neuen Studiengänge zu erleichtern und gleichzeitig das Maß an Inländerdiskriminierung im Rahmen der europäischen Anerkennung möglichst gering zu halten. Primäres Ziel der Regelung soll die Sicherung des gegenwärtigen akademischen Niveaus der Berufsbilder "Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut" und "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut" sein.

Der weitere unaufschiebbare und deshalb vorzuziehende Regelungsbedarf betrifft den inzwischen 18 Jahre andauernden Missstand der fehlenden Finanzierung des Ausbildungsabschnitts der praktischen Tätigkeit. Akademisch voll ausgebildete Psychologinnen und Psychologen werden trotz erheblichen Vorwissens als un- oder schlecht bezahlte Praktikantinnen und Praktikanten geführt, obwohl sie trotz des Ausbildungsrahmens faktisch erheblich als klinische Psychologinnen und Psychologen an der Wertschöpfung in den jeweiligen Einrichtungen mitwirken. Hier ist neben einer ausdrücklichen Ergänzung in § 7 PsychThG der Bundesgesetzgeber gefordert, zeitgleich auch eine sozialrechtliche Regelung zu finden. Eine angemessene Vergütung der qualifizierten Arbeit ist nach unserer Erkenntnis ohne die vieldiskutierte Voraussetzung einer Approbation direkt mit Studienabschluss möglich.

Damit würde auch wesentlichen Punkten der Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Zukunft der Psychologie vom 26. Januar 2018 (Drs. 6825-18) entsprochen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Krämer
Präsident BDP

Anlagen

Vorschlag zur Neuformulierung des PsychThG § 5 und § 7 mit Anlagen

§ 5 PsychThG wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Ausbildung und staatliche Prüfung

(1) Die Ausbildungen zur Psychologischen Psychotherapeutin/zum Psychologischen Psychotherapeuten sowie zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dauern in Vollzeitform jeweils mindestens drei Jahre, in Teilzeitform jeweils mindestens fünf Jahre. Sie bestehen aus einer praktischen Tätigkeit, die von theoretischer und praktischer Ausbildung begleitet wird, und schließen mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab.

(2) Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach Absatz 1 ist

1. für eine Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin/zum Psychologischen Psychotherapeuten

a) eine im Inland **an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung einer Ausbildung in Hauptfachstudiengängen der Psychologie mit Diplom oder Mastertitel, die mindestens 5 Jahre dauert, das Fach Klinische Psychologie einschließt und inhaltlich die Vorgaben der Anlage 1 erfüllt.**

b) ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes gleichwertiges Diplom im Studiengang Psychologie oder

c) ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie

2. für eine Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

a) eine im Inland **an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung einer akademischen Ausbildung in Hauptfachstudiengängen der Psychologie mit Diplom oder Mastertitel, die mindestens 5 Jahre dauert, die Vorgaben der Anlage 2 erfüllt und das Fach Entwicklungspsychologie oder Klinische Psychologie einschließt.**

b) die im Inland an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule bestandene Abschlussprüfung einer Ausbildung in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik, **mit Diplom oder Mastertitel, die mindestens vier Jahre umfasst und inhaltlich die Vorgaben der Anlage 3 erfüllt.**

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung nach Absatz 1 anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden. **Anrechnungsfähig sind nur solche Studieninhalte, die sich auf Grundkenntnisse und auf weiterführende Kenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren beziehen.**

§ 7 PsychThG wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Berufsbildungsgesetz und Ausbildungsvergütung

(1) Auf die Ausbildung nach diesem Gesetz findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

(2) Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer sind für im Rahmen der praktischen Tätigkeit erbrachte Leistungen angemessen zu vergüten.“